OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351853/3/Bm/AK**

Datum: **Linz, 8. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Jänner 2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 11. November 2025 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und ihren Sohn gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Bf sei mit Schreiben vom 18. November 2025 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie näher bezeichnete erforderliche Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. Diese Unterlagen seien innerhalb der vorgegebenen Frist nicht vollständig vorgelegt worden. Konkret seien die angeforderten Vermögensnachweise bzw. Nachweise über den Sohn B__ betreffende Jobbewerbungen nicht übermittelt worden. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage und sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, die Bf habe sich nach dem Aufforderungsschreiben der Behörde vom 18. November 2025 umgehend darum bemüht, die geforderten Unterlagen zusammenzusuchen und seien diese Unterlagen per E-Mail an den Magistrat der Stadt Linz übermittelt worden. Die Bf sei somit ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht nachgekommen. Die Bf habe kein Barvermögen und habe sie dies schriftlich bei Antragstellung auch angeführt. Weiters habe sie die Vermögensnachweise der letzten sechs Monate ordnungsgemäß beigebracht und sei es noch nie Thema gewesen, dass sie nur die Eingänge übermittelt hätte. Es werde nochmals die Finanzübersicht vom 27. November 2025 sowohl von der Bf als auch von ihrem Sohn vorgelegt sowie die Kontoübersicht für den Zeitraum 1. Juni 2025 bis 16. Jänner 2026. Daraus sei ersichtlich, dass die Bf und ihr Sohn kein Vermögen besitzen würden. Es gebe keinen Bausparvertrag oder sonstiges. Zum Sohn werde mitgeteilt, dass dieser beim AMS für den Kurs „Jugendcoaching" vorgemerkt sei. Der Sohn schreibe regelmäßig Bewerbungen und sei er bemüht, eine Arbeitsstelle zu finden.

Es werde daher der Antrag gestellt, der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben und die Sozialhilfe ab 11. November 2025 zuerkannt wird.

3. Mit Schreiben vom 27. März 2026 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Mit Eingabe vom 7. April 2026 wurde von der Bf eine Liste über die auf dem Konto der Bf gebuchten Umsätze vorgelegt. Dieser Umsatzliste war ein Schreiben angefügt, in dem auf die psychische Belastung hingewiesen und beantragt wurde, ausreichend Zeit für die Nachreichung weiterer Unterlagen einzuräumen.

5. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die von der Bf vorgelegten Unterlagen.

Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

5.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf hat mit Antrag vom 11. November 2025 bei der belangten Behörde Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für sich und ihren Sohn beantragt. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. November 2025 wurde die Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens folgende Auskünfte zu erteilen:

„a. schriftliche Auskunft zu ihrem vorhandenen Barvermögen"

bzw. folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

„a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten sechs Monate inklusive Kontostand und Verwendungszweck von allen ihr zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) - von ihr

b. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten sechs Monate inklusive Kontostand und Verwendungszweck von allen ihr zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) - von ihrem Sohn B__

c. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher ihr zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) - von ihr

d. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher ihr zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) - von ihrem Sohn B__

e. Nachweise darüber, welche Maßnahmen ihr Sohn B__ gesetzt hat, um sich aus seiner sozialen Notlage zu befreien (z.B. Bewerbungen usw.)"

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde - sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt - bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Jänner 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Bf zur Gänze zurückgewiesen, da innerhalb der gesetzten Frist weder die entsprechenden Kontoauszüge vorgelegt wurden noch eine schriftliche Auskunft zum Barvermögen erteilt wurde und auch keine Nachweise darüber vorgelegt wurden, welche Maßnahmen der Sohn gesetzt hat, um sich aus der sozialen Notlage zu befreien.

Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben und mit der Beschwerde eine Finanzübersicht für das Girokonto Privat mit der Produktnummer 32302-318261, Kontoinhaberin A__, und für das Girokonto Privat mit der Produktnummer 32302-318295, Kontoinhaber B__, mit dem Erstellungsdatum 27. November 2025 und 15. Jänner 2026, vorgelegt. Weiters wurde eine Kontoübersicht zum Konto Nummer 32302-318261 für den Zeitraum 6. Juni 2025 bis 8. Jänner 2026 übermittelt. Aus dieser Kontoübersicht sind lediglich die in diesem Zeitraum erfolgten Kontoeingänge ersichtlich.
Eine Kontoübersicht wurde auch für den Sohn für den Zeitraum 30. Juni 2025 bis 8. Jänner 2026 vorgelegt, auch daraus sind nur die Kontoeingänge ersichtlich. Ebenso wurde ein Schreiben des AMS vom 28. November 2025 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass der Sohn der Bf für den Kurs „Jugendcoaching" vorgemerkt ist und es derzeit noch kein konkretes Datum für den Einstieg gibt. Den Sohn der Bf betreffend wurde als Beilage E ein Auszug aus dem eAMS mit Angabe des Berufszweiges, für den ein Arbeitnehmer gesucht wird, und dem Ergebnis der Bewerbung (z.B. „Absage") übermittelt.
Mit Schreiben vom 7. April 2026 wurde von der Bf per E-Mail eine Umsatzliste für den Zeitraum 1. Juni 2025 bis 8. April 2026 übermittelt. Aus dieser Umsatzliste sind sowohl Ein- als auch Ausgänge ersichtlich, jedoch nicht ein Kontostand. Zum Konto Nummer 32302-318295 wurden keine weiteren Unterlagen vorgelegt.

5.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akteninhalt.

6. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 21

Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

[…]

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

[…]

§ 23

Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.
(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(4) Sanktionen, die gemäß § 19 verhängt wurden, sind nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, wie sie sich für die Behörde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung dargestellt haben. (Anm: LGBl.Nr. 98/2025)"

6.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung des Antrages wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim C__ oder der Gesundheitsstraße der D__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu

einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass die Bf trotz Aufforderung innerhalb der von der Behörde gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat. Die Bf hat insbesondere die Kontoauszüge nicht übermittelt. Von der Bf wurde im Rahmen des behördlichen Verfahrens lediglich eine Kontoübersicht für sich und ihren Sohn vorgelegt, aus der nur die Eingänge ersichtlich sind, nicht jedoch die Ausgänge und auch nicht der Kontostand.
Mit der Beschwerde wurden von der Bf zwar ergänzende Unterlagen vorgelegt, aus der vorgelegten Kontoübersicht, die am 15. Jänner 2026 erstellt wurde, sind jedoch wiederum lediglich die Kontoeingänge ersichtlich. Das Gleiche gilt für den Sohn der Bf. Aus der im Beschwerdeverfahren mit E-Mail vom 7. April 2026 übermittelten Umsatzliste für das Konto der Bf ergeben sich zwar die Ausgänge, nicht ersichtlich ist jedoch weiterhin der Kontostand der einzelnen Monate. Die von der Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf und ihres Sohnes sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragszeitpunkt ermitteln zu können. Für diese Ermittlung ist auch der Kontostand erforderlich. Aufgrund der Umsatzliste ist nicht erkennbar, von welchem Kontostand bei den einzelnen Aus- und Eingängen auszugehen ist.
Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage. Der Behörde war es nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruches auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen. Soweit die Bf um Fristverlängerung im Schreiben vom 7. April 2026 ersucht, ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich die erforderlichen Unterlagen bereits mit dem Antrag vorzulegen sind. Der Bf wurde schon im behördlichen Verfahren eine ausreichende Frist für die Vorlage der fehlenden Unterlagen gesetzt. Da die Bf bereits in Bezug der Sozialhilfe war, musste ihr auch bewusst sein, welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind.

Die Bf wird darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann. Insbesondere bei Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe kann - auch um weitere finanzielle Nachteile zu vermeiden - unverzüglich ein neuer Antrag gestellt werden.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier